



Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106,
90478 Nürnberg

Herrn
Paul M. Schröder
BIAJ
Postfach 10 67 46
28067 Bremen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 1.3.2016
Mein Zeichen: JDC-1409.1-23/2016
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Anne-Bärbel Schneider
Durchwahl: 0911 179 0
Telefax: 0911 179 90 9264
E-Mail: Zentrale.JDC@arbeitsagentur.de
Datum: 21. April 2016

Ihr Antrag nach dem IFG vom 1.3.2016
hier: Zugang zur Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und dem BAMF

Sehr geehrter Herr Schröder,

mit E-Mail vom 1.3.2016 baten Sie darum, Ihnen die zwischen Bundesagentur für Arbeit (BA) und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geschlossene Verwaltungsvereinbarung zugänglich zu machen. Die Bearbeitung hat sich leider verzögert, da Ihr Schreiben zunächst hausintern nicht richtig zugeordnet werden konnte. Dafür bitte ich um Entschuldigung.

Ihrem Antrag nach dem IFG gebe ich statt, soweit kein Ausschlussgrund nach dem IFG greift. In Anlage sende ich Ihnen eine Kopie der Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und BAMF vom 6./9.10.2015.

Mit dieser Vereinbarung wird die Unterstützung des BAMF durch die BA mit Personal- und Sachleistungen geregelt. Auf Grundlage des § 6 der Vereinbarung kann die BA dem BAMF auch Dienstleistungen aus BA-eigenen Verträgen zur Verfügung stellen.

Vorsorglich teile ich mit, dass die Anlagen zu dieser Vereinbarung konkrete Abrechnungsbeträge/Preislisten und damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, die nicht zugänglich gemacht werden können. Gleiches gilt für den von Ihnen angesprochenen Vertrag zwischen der BA und dem Unternehmen McKinsey. Das Unternehmen hat sich in einem Drittbeteiligungsverfahren gegen einen Zugang zu dem Vertrag ausgesprochen.

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
00000000000000000000000000000000

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrenstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9.
Buslinie 36, 55

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schneider

Anlage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
vertreten durch

und

der Bundesagentur für Arbeit (BA)
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Geschäftsführer Finanzen

über die Durchführung und Abrechnung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen

Präambel

Deutschland ist Zielland einer großen Anzahl von Flüchtlingen geworden, die in unserem Land Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen. Bund, Länder und Kommunen stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft und müssen mit einer besonderen nationalen Gemeinschaftsaktion die Voraussetzungen für die Aufnahme schutzbedürftiger Menschen schaffen. Die Vorbereitung erstreckt sich auf finanzielle, personelle, organisatorische und gesetzliche Maßnahmen.

Die Herausforderung einer zügigen Erfassung und Bearbeitung der Asylanliegen, die Einbeziehung in Sprachkurse und Integration in Ausbildung und Arbeit sowie in die Gesellschaft kann nur in guter Kooperation von Einrichtungen und Behörden gelingen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundesagentur für Arbeit verabreden daher eine intensive Zusammenarbeit. Diese erstreckt sich über alle Bereiche des Verwaltungshandelns und umschließt u.a. die Rekrutierung, Bereitstellung und Qualifizierung von Personal, die Bereitstellung von IT-Ausstattung und Liegenschaften.

Die nachstehende Verwaltungsvereinbarung regelt die Grundlagen für den Umfang, die Inhalte und die Abrechnung der von der BA geleisteten und vom BAMF abgerufenen Verwaltungsdienstleistungen.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die unmittelbaren Leistungen für Kunden, die sich u.a. aus den Sozialgesetzbüchern ergeben.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die BA bietet im Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem BAMF diesem insbesondere folgende Verwaltungsdienstleistungen an:

- a) personelle und beraterische Unterstützung zur Deckung eines vorübergehenden Personalmehrbedarfs (Rekrutierung)
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einschl. Führungskräften, für den vorübergehenden Einsatz zur Bewältigung des Arbeitsanfalls (Abordnungen)
- c) Qualifizierung (Schulungsangebote/ Trainer, Schulungsunterlagen, Tagungsräume und internatsmäßige Unterbringung in Bildungs- und Tagungsstätten)

- d) IT- und Sachausstattungen, inkl. zusätzlicher Räumlichkeiten sowie dezentrale Services.
- e) Unterstützungsleistungen bei der Entwicklung eines management- und steuerungstauglichen Berichtswesens/ Cockpits.
- f) Abrufe aus Rahmenverträgen der BA nach Einzelabstimmung mit der BA.

§ 2 Grundsätzliches zur Dienstleistungserbringung

- (1) Der Dienstleistungsumfang richtet sich am Bedarf aus.
- (2) Der Umfang der unter § 1 aufgeführten Verwaltungsdienstleistungen wird im Rahmen der als Anlagen zu dieser Vereinbarung angefügten Einzelvereinbarungen näher präzisiert bzw. in Produkteinzelkostenblättern spezifiziert.
- (3) Grundlage der finanziellen Abrechnung ist das mit dem BMAS abgestimmte Service Portfolio der BA in der aktuellen Fassung. Andere Leistungen werden auf Basis der Kosten der BA kalkuliert und abgerechnet.
- (4) Der Umfang der Dienstleistungen kann auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen erweitert werden. Sie werden dann Bestandteil dieser Gesamtvereinbarung.

§ 3 Personalrekrutierung

- (1) Die BA unterstützt die Personalrekrutierung (Durchführung der Auswahlgespräche durch Personalberater, administrative Tätigkeiten durch Personalservice, Koordinationsaufgaben).
- (2) Die Kostenerstattung umfasst die Personalkosten für die Personalberater und Assistenz im Personalservice sowie für die Reisetätigkeit zu Auswahlgesprächen.
- (3) Im Übrigen gelten die Abrechnungssätze nach § 2 (3) der Vereinbarung.

§ 4 Bereitstellung von Personal

- (1) Zur Deckung eines vorübergehenden Personalbedarfs zur Unterstützung des BAMF wird Personal der BA zum BAMF gem. § 27 BBG abgeordnet bzw. gem. § 4 TV-BA zugewiesen. Umfang und Struktur des Personals wird im Einzelfall abgestimmt.
- (2) Die Personalauswahl erfolgt anhand der vom BAMF erstellten Anforderungsprofile.
- (3) Der Einsatz erfolgt im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen der BA – ein Anspruch des BAMF auf Abordnung bzw. Zuweisung bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder ein Anspruch auf Abordnung bzw. Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht nicht.
- (4) Näheres zur Durchführung wird in der Zusatzvereinbarung „Abordnung und Zuweisung von Personal der BA zum BAMF“ zu dieser Vereinbarung geregelt.

- (5) Sollten durch die Abordnung weitere Kosten anfallen (z.B. Trennungsgeld), werden diese durch die aufnehmende Dienststelle (BAMF) unmittelbar mit den abgeordneten Mitarbeitern abgerechnet.

§ 5 IT-Ausstattung/ -Arbeitsplätze

- (1) Zur Unterstützung der Arbeitserledigung im Zusammenhang mit der aktuellen Mehrbelastung des BAMF stellt die BA die in der Anlage zu dieser Vereinbarung umschriebenen IT-Hardwareausstattungen zur Verfügung.
- (2) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von IT-Hardware darüber hinaus besteht nicht. In Anlage 3 bzw. im ServicePortfolio der BA nach § 2 (3) der Vereinbarung sind die jeweils abzurechnenden Nutzungsentgelte ausgewiesen.

§ 6 Sachausstattung

Die BA stellt dem BAMF Güter und Dienstleistungen aus BA-eigenen Verträgen zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht aus bestehenden Verträgen des BAMF abgerufen werden können.

Soweit weitere Güter und Dienstleistungen erforderlich sind, können diese durch den Einkauf der BA beschafft werden.

§ 7 Qualifizierung und Schulungseinrichtungen und andere Liegenschaften der BA

- (1) Die BA stellt dem BAMF Qualifizierungsangebote (umfasst Konzeption, Training und Schulungsmaterial) sowie Bildungs- und Tagungsstätten zur Verfügung. Die jeweils anfallenden Einzelkosten sind der Anlage dieser Vereinbarung bzw. dem ServicePortfolio der BA zu entnehmen.
- (2) Die BA stellt dem BAMF in ihren Liegenschaften bei Bedarf Räume zur Verfügung. Die jeweils anfallenden Miet- und Nebenkosten werden pauschaliert abgerechnet.

§ 8 Erstattung von Personalkosten

- (1) Das BAMF erstattet der BA die während der Abordnung oder Zuweisung entstandenen Personalkosten. Für Beamtinnen und Beamte wird vom BAMF zusätzlich ein Versorgungszuschlag i.H.v. 35% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und eine monatliche Pauschale für Beihilfeleistungen i.H.v. 160,- EUR an die BA gezahlt.
- (2) Die Erstattung der Personalkosten erfolgt monatlich nachträglich.
- (3) Die Rechnungsstellung und Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Verwaltungskostenabrechnungstelle des BA-Service-Hauses.

§ 9 Erstattung der übrigen Kosten

- (1) Das BAMF erstattet der BA die aus dem Abruf bzw. der Beschaffung von Serviceleistungen, IT- und Infrastrukturellen Gütern und Dienstleistungen und der Nutzung von Räumlichkeiten entstehenden Kosten nach den vorstehenden Regelungen.

- (2) Die Rechnungsstellung und Abrechnung der Kosten erfolgt i.d.R. durch die Verwaltungskostenabrechnungstelle des BA-Service-Hauses. Soweit diesbezüglich abweichende Vereinbarungen getroffen werden, ist dies in den Anlagen schriftlich niederzulegen.

§ 10 Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst bis 31.12.2016. Die Verlängerung bedarf der Schriftform.
Zuvor erbrachte Dienstleistungen werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung nachweisbar abgerechnet.

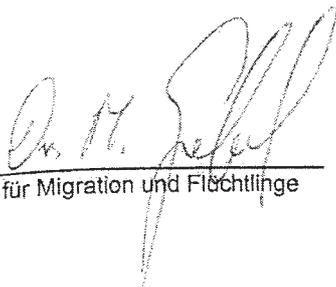
§ 11 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zum vertrauensvollen Umgang mit Personen- und Kundendaten und halten gesetzliche Regelungen zum Datenschutz und zur Geheimhaltung ein.

§ 11 Schrifterfordernis und Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.

Nürnberg, 6. Oktober 2015



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nürnberg, 9. Oktober 2015



Bundesagentur für Arbeit